

Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das
Mitglied des Kreistages
Frau Birgit Bader

Nachrichtlich
Alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat: III
Amt: Bauordnungsamt
Bearbeiter: Herr Harder
Zimmer-/Haus-Nr.: 322/1
Telefon-Durchwahl: 03984-701036
Telefax: 03984-704299
E-Mail: amt63@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
AF/233/2018	13.11.2018		20.11.2018

Ihre Anfrage AF/233/2018 an die Landrätin zu fehlenden Baugenehmigungen

Sehr geehrte Frau Bader,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

„In der ehemaligen Schweinemastanlage Haßleben wurde vor einigen Jahren eine 19 ha große Solaranlage auf den Dächern der Stallanlagen ohne Baugenehmigung angebracht. Welche Konsequenzen wird der Landkreis ziehen?“

Antwort:

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 3 a der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) ist die Errichtung folgender Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien baugenehmigungsfrei: „Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen ausgenommen bei Hochhäusern sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes“.

Die Errichtung der Solaranlage ohne Baugenehmigung entspricht somit dem formellen Baurecht, weshalb sich für das Vorhaben keine Konsequenzen ergeben haben.

Frage 2:

„Am Schlösschen Monplaisir wurde ein Wintergarten angebaut, auch ohne Baugenehmigung. Hat das irgendwelche Folgen für den Bauherrn?“

Antwort:

Der Wintergarten ist eine bauliche Anlage, die sich im Gebiet der Stadt Schwedt/Oder befindet. Der Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder nimmt im Gebiet

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

der Stadt Schwedt/Oder die Aufgaben nach der BbgBO wahr und ist somit für den Vollzug des Gesetzes sowie anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Errichtung, die Änderung, die Instandhaltung, die Nutzung oder die Beseitigung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen als untere Bauaufsichtsbehörde zuständig. Daher obliegt dem Landkreis keine Einschätzung, ob es sich um die Errichtung eines genehmigungspflichtigen Wintergartens handelt, ob eine Baugenehmigung vorliegt und ob das Vorhaben Folgen für den Bauherrn hat.

Frage 3:

„Darf ein Bauherr auf seiner Grundstücksgrenze auf der Grenzmauer eine senkrecht stehende Solaranlage aufbauen? Falls nein, welche Konsequenzen wird der Landkreis ziehen?“

Antwort:

Gemäß § 6 Abs. 8 Nr. 2 BbgBO sind ohne eigene Abstandsflächen gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 Meter und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 Meter zulässig.

Sofern diese Maße nicht überschritten sind, liegt kein Verstoß gegen das nachbarschützende Abstandsflächenrecht vor, so dass sich in diesem Kontext keine Konsequenzen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Karsten Stornowski
3. Beigeordneter